



Reglement über die Abfallbeseitigung

gültig ab: 1. Januar 2011

Vom Gemeindeparlament
beschlossen am: 28. Oktober 2010

Fakultatives Referendum

öffentlich
aufgelegen vom: 16. - 30. Dezember 2010

revidiert am: --

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Gegenstand	3
	Art. 02 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung.....	3
	Art. 03 Zuständigkeit.....	3
	Art. 04 Information	4
	Art. 05 Verbote	4
II.	SAMMELEINRICHTUNGEN.....	4
	Art. 06 Separatsammlungen und Kompostierung	4
	Art. 07 Abfuhr von Hauskehricht	5
	Art. 08 Bereitstellung	5
	Art. 09 Baustellenabfälle	6
	Art. 10 Hundekot.....	6
III.	GEBÜHREN.....	6
	Art. 11 Grundsatz	6
	Art. 12 Gebührenerhebung.....	6
IV.	AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, VOLLZUG	6
	Art. 13 Kontrolle.....	6
	Art. 14 Strafbestimmungen.....	7
	Art. 15 Rechtsschutz	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 16 Übergangsbestimmung.....	7
	Art. 17 Aufhebung von Erlassen.....	7
	Art. 18 Inkrafttreten.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Gegenstand

1. Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Glarus Nord, nachfolgend Gemeinde genannt.
2. Es ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die Entsorgung der festen Abfälle sowie von flüssigen Abfällen, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden dürfen.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe und Industrie.

Art. 02 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

1. Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.
2. Abfälle, welche wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieses Reglementes separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selber zu kompostieren.
3. Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
4. Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.
5. Für die Abfallentsorgung bei abgelegenen Höfen und Häusern, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.
6. Für einzelne Industrie- und Gewerbebetriebe kann der Gemeinderat besondere Regelungen erlassen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Abfälle selbst abführen und vorschriftsgemäss entsorgen.

Art. 03 Zuständigkeit

1. Das Gemeindeparlament ist zuständig für:
 - a) den Erlass des Abfallreglements und des Gebührentarifs;
 - b) die Anpassungen des Reglements, die dem fakultativen Referendum unterstehen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) die Behandlung von Rekursen, welche vom Ressort verfügt wurden;
 - b) die Anpassung des Gebührentarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;
 - c) den Erlass von Betriebsvorschriften.
3. Das Ressort ist zuständig für:
 - a) den Vollzug der Gesetze und der Richtlinien;
 - b) den Erlass von Verfügungen;
 - c) die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Budgets.
4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.
5. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.

Art. 04 Information

1. Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 05 Verbote

1. Jegliches Liegenlassen (Littering) sowie Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund auf dem Gebiet der Gemeinde ist verboten. Davon ausgenommen bleiben die geordnete Ablagerung von sauberem Aushub auf den dafür vorgesehenen Ablagerungsplätzen und die Kompostierung.
2. Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneus, Kunststoffe, Altholz etc. im Freien, in privaten Holzheizungen oder in nicht dazu eingerichteten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, falls dabei keine übermässigen Immissionen auftreten und eine energetische Verwertung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Der Gemeinderat kann bei extremen Witterungsbedingungen (Inversionslagen) das Verbrennen dieser Abfälle gänzlich verbieten.
3. Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle sowie giftige, radioaktive, explosive oder ähnliche, den Verbrennungsbetrieb störende oder stark umweltgefährdende Abfälle, ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Schrott (Altmetalle) und grössere Mengen unbrennbarer Abfälle.
4. Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in Bauschuttmulden, öffentlichen Abfallbehältern, Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle, öffentlichen Containern, etc. ist verboten. Die Benützung der bewarteten Teile der Sammelstellen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist untersagt.
5. Feste Abfälle oder flüssige Sonderabfälle dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden.

II. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 06 Separatsammlungen und Kompostierung

1. Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen. Die Gemeinde organisiert die separate Sammlung und umweltgerechte Verwertung von:
 - a) Papier und Karton
 - b) Glas
 - c) Metall (inkl. Aluminium und Stahlblechdosen)
 - d) Organische Abfälle aus Garten und Haushalt (soweit nicht privat kompostierbar)
 - e) Sonderabfälle wie Altöl
 - f) Textilien
 - g) Tierkadaver

Diese Liste ist nicht abschliessend. Das Ressort kann je nach Bedarf weitere Separatsammlungen beschliessen.

2. Die Sammlung erfolgt je nach Zweckmässigkeit mittels Abfahren oder Sammelstellen. Die Gemeinde kann die Sammlung selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die Gemeinde wird zum Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten ermächtigt.
3. Papiersammlungen werden wenn möglich von den Vereinen und Schulen durchgeführt.
4. Die zu trennenden Materialien und deren Bereitstellung werden periodisch im Abfuhrplan näher umschrieben.
5. Die Bevölkerung ist verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle, den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen bzw. Abfahren zuzuführen.
6. Das Ressort kann Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wiederverwertbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind, wenn wiederholt grössere Mengen dieser Abfälle einer ungeeigneten Entsorgung zugeführt wurden und die separate Sammlung zumutbar ist.
7. Das private Kompostieren von organischen Abfällen aus Feld, Garten und Haushalt ist erwünscht. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 07 Abfuhr von Hauskehricht

1. Durch die ordentliche Kehrichtabfuhr werden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Büros, Betrieben usw. erfasst, die nicht getrennt gesammelt und verwertet werden können.
2. Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich.

Art. 08 Bereitstellung

1. Die Abfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind wie folgt bereitzustellen:
 - a) in offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken; Container für Hauskehricht dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten;
 - b) als Einzelstücke oder solid verschnürte Bündel, mit einer Gebührenmarke versehen. Die entsprechenden Masse sind dem aktuellen Abfuhrplan zu entnehmen.
 - c) für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für grössere Überbauungen, kann das Ressort die Verwendung von Containern bewilligen oder vorschreiben.
 - d) Grüngut ist im dafür vorgesehenen grünen Container oder in 1.50m gebündelter Länge bereitzustellen.
2. Es ist verboten, Abfälle lose bereitzustellen. Gebinde, Behälter bzw. Abfälle, welche den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht entleert bzw. nicht mitgenommen.
3. Wo keine Container für Hauskehricht zur Verfügung stehen, dürfen Abfälle frühestens am Vorabend des Sammeltages auf den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen bereitgestellt werden. Eine Behinderung des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden.
4. Wo Container zur Verfügung stehen, müssen Abfälle ausschliesslich in diesen bereit gestellt werden.

Art. 09 Baustellenabfälle

1. Wer Bau- und Abbrucharbeiten ausführt, muss die Abfälle trennen und gesetzeskonform entsorgen. Bei der Gemeindesammelstelle wird nur Bauschutt aus Haushaltungen (wie Steingut, Porzellan, Flachglas, Steine usw.) bis maximal 50 kg gratis entgegengenommen. Grössere Mengen sind auf einer Inertstoffdeponie abzugeben.

Art. 10 Hundekot

1. Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes auf dem gesamten Gemeindegebiet aufzunehmen und ordnungsgemäss (z.B. in Robidog-Behältern) zu entsorgen.

III. GEBÜHREN

Art. 11 Grundsatz

1. Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.
2. Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind so zu bemessen, dass die Kosten des Einsammelns, der Wiederverwertung, der Verbrennung, der Deponierung oder anderer Entsorgungsverfahren sowie der notwendigen Informationen (gemäss Art. 4), vollumfänglich gedeckt werden. Die Gebührenerhebung muss kostendeckend sein.

Art. 12 Gebührenerhebung

1. Die Gebühren für die ordentliche Kehrichtabfuhr in die Kehrichtverbrennungsanlage sowie der Verbrennungsvorgang, sind im Kaufpreis der offiziell zu verwendenden Kehrichtsäcke bzw. Gebührenmarken und in der Containergebühr enthalten.
2. Die Höhe dieser Gebühren wird von den Delegierten des Zweckverbandes für die Abfallgebühren, dem auch die Gemeinde angehört, festgelegt.
3. Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung (Separatsammlung, Information etc.) werden als Grundgebühr festgelegt.
4. Die Gebühren werden im beiliegenden Gebührentarif festgelegt.

IV. AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, VOLLZUG

Art. 13 Kontrolle

1. Die Gemeindeorgane, sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen, sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Sie können dazu auch Überwachungsanlagen einsetzen; dies unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2. Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen geöffnet werden, insbesondere wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Das Ressort ist berechtigt, bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements eine Umtriebsentschädigung nach Aufwand einzufordern.

Art. 14 Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes können vom Ressort mit einer Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 2'000.00 bestraft werden.
2. Das Verfahren richtet sich nach der Kantonalen Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen des Ressorts kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Übergangsbestimmung

1. Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 17 Aufhebung von Erlassen

1. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die nachfolgenden Reglemente aufgehoben:

Gemeinde:	Genehmigt GV
Bilten	23.11.2001
Niederurnen	26.04.1991
Oberurnen	21.11.2003
Näfels	20.11.1998
Mollis	04.06.2004
Filzbach	22.11.2001
Obstalden	18.05.2001
Mühlehorn	26.11.2004

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Departement Bau und Umwelt am 22. Februar 2011

**Departement Bau und Umwelt
des Kantons Glarus**

Röbi Marti, Landammann



Röbi Marti, Landammann